

Satzung über die Wahl von Ortssprecherinnen und Ortssprecher in der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

(Ortssprechersatzung - OrtssprecherS)

Vom

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt auf Grund von Art 60a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

In den Ortsteilen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz Beerbach, Bullach, Dehnberg mit Höflas, Günthersbühl, Heuchling, Neunhof, Oedenberg, Schönberg, Simonshofen, Weigenhofen und Wetzendorf mit Letten kann eine Ortssprecherin oder ein Ortssprecher gewählt werden, sofern ein Ortsteil nicht im Stadtrat vertreten ist.

§ 2 Ortsversammlung

Im Fall von § 1 beruft der erste Bürgermeister bzw. die erste Bürgermeisterin innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Wahlzeit eine Ortsversammlung zur Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers ein.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft